



Compliance-Richtlinie

für den Verband Beratender Ingenieure

Präambel

Der Verband Beratender Ingenieure (im Folgenden VBI genannt) ist die führende Berufsorganisation unabhängig beratender und planender Ingenieurinnen und Ingenieure in Deutschland. Er setzt sich im Dialog mit Politik und Verwaltung nachdrücklich für Rahmenbedingungen ein, die einen fairen Leistungswettbewerb und die freie Berufsausübung befördern. Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure stehen für die Lösung komplexer Aufgaben im technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich. Der VBI stellt daher hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation, den unabhängigen Beraterstatus und die Integrität seiner Mitglieder.

Neben regionalen und fachlichen Aktivitäten in seinen Landesverbänden und Fachgremien agiert der VBI auf Bundesebene in der politischen Interessenvertretung. Er bietet seinen Mitgliedern Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung an.

Es entspricht der Geschäftspolitik des VBI, einen fairen Wettbewerb zu fördern. Diesbezüglich sind bei all seinen Aktivitäten die kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Im Bewusstsein der daraus resultierenden Verantwortung vor der Öffentlichkeit und seinen Mitgliedsunternehmen setzt der VBI in seinen Aktivitäten und seiner Interessensvertretung auf Unabhängigkeit, Rechtschaffenheit und Fachkompetenz. Arbeitsergebnisse des VBI sollen nachhaltig, rechts- und regelkonform und nicht von Einzelinteressen geprägt sein.

Die nachstehenden Compliance-Regeln spiegeln das Wertesystem des VBI wider. Die Compliance-Regeln gelten für alle ehrenamtlich tätigen persönlichen Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsunternehmen des VBI und seine hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden. Sie gelten in gleichem Maße auch für seine Tochtergesellschaft VBI Service- und Verlagsgesellschaft mbH.

§ 1 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

- (1) Die Hauptgeschäftsführung des VBI ist verpflichtet, die Einhaltung des geltenden Rechts, der Verbandsstatuten (Satzung, Geschäftsordnung und Verhaltenskodex) sowie die Vorgaben dieser Compliance-Richtlinie jederzeit sicherzustellen. Auf § 10 dieser Richtlinie wird verwiesen.
- (2) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 führen zu rechtlichen Konsequenzen.

§ 2 Vertrauliche Informationen

Alle Mitarbeitenden und die in Organen und Gremien des VBI tätigen persönlichen Vertreterinnen und Vertreter sind zur Verschwiegenheit bei allen vertraulichen internen und externen Angelegenheiten des VBI sowie bei allen vertraulichen Informationen von oder über den VBI verpflichtet. Vertraulich sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen anzunehmen ist, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen. In Zweifelsfällen ist zunächst von einer Verpflichtung zur Nichtweitergabe der relevanten Informationen auszugehen. In diesen Fällen entscheidet die Hauptgeschäftsführung über das weitere Vorgehen, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 3 Datenschutz / Datensicherheit

Vertreter sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere dazu beizutragen, dass personenbezogene und personenbeziehbare Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten dürfen nur von Mitarbeitenden und in Organen und Gremien des VBI tätigen persönlichen Vertreterinnen und Vertretern erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für einen genau definierten Zweck zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 4 Kommunikation und Transparenz

- (1) Alle Veröffentlichungen des VBI müssen sachorientiert, verständlich und korrekt sein.
- (2) Die Mitgliedsunternehmen des VBI haben einen Anspruch darauf, die Arbeitsergebnisse des Verbands umfassend, transparent und zeitnah zu erhalten.

§ 5 Interessenskonflikte

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- (1) Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen sowie die Teilnahme an Geschäftsessen und Veranstaltungen dürfen die Reputation des VBI nicht in Frage stellen und die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden sowie der in Organen und Gremien des VBI tätigen persönlichen Vertreterinnen und Vertreter nicht beeinträchtigen.

Einladungen sind ausschließlich an die Geschäftsadresse des Empfängers zu richten.

Eine Vermischung von privaten und geschäftlichen Interessen ist zwecks Ausschlusses möglicher Konfliktsituationen zu vermeiden. Es sollte grundsätzlich darauf verzichtet werden, Begleitpersonen zu Geschäftsessen oder Veranstaltungen mitzunehmen. Ausnahmen sind insbesondere unter Berücksichtigung des offenkundig hervorgehobenen Repräsentationszuschnitts der Veranstaltung (z.B. Jahresempfang, Galadinner, internationale Gepflogenheiten) möglich.

- (2) Honorare für Redebeiträge, Gutachtertätigkeiten, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen und damit verbundene sonstige Auslagen sowie die entsprechende Kostenerstattung müssen transparent, nachvollziehbar sowie angemessen sein und dürfen nicht außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung und dem hiermit verbundenen Aufwand und Nutzen stehen.
- (3) Fachtagungen und Veranstaltungen mit fachlichem Charakter müssen in Tagungsatmosphäre abgehalten werden. Der Tagungsort soll unter sachlichen Gesichtspunkten wie z.B. Erreichbarkeit für Teilnehmende und Referentinnen und Referenten ausgewählt werden.
- (4) Mitarbeitende dürfen keine Bestechungsgelder anbieten, gewähren oder selbst entgegennehmen. Bestechung und Bestechlichkeit sind Straftaten. Strafbar sind insbesondere sowohl das Angebot eines Vorteils für die Vornahme einer rechtswidrigen Diensthandlung durch einen Amtsträger (vgl. § 331 StGB) als auch Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (vgl. § 299 StGB).
- (5) Spenden und Sponsoring sind zulässig, wenn sie sich im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung, insbesondere auch der steuerlichen Vorgaben, bewegen und in Übereinstimmung mit den gegebenenfalls hierfür geltenden internen Bestimmungen vergeben bzw. gewährt werden.

§ 6 Schutz des Eigentums und Vermögens sowie der natürlichen Ressourcen

- (1) Die Mitarbeitenden und die in Organen und Gremien des VBI tätigen persönlichen Vertreterinnen und Vertreter haben das Vermögen und die Betriebseinrichtungen, die Finanz- und Geschäftsunterlagen, die Arbeitsmittel sowie sonstiges materielles und intellektuelles Eigentum des VBI verantwortungsvoll, recht- und vorschriftsmäßig zu behandeln. Diese dürfen insbesondere weder zu privaten Zwecken missbraucht noch Dritten zum Gebrauch überlassen werden, soweit hierdurch die Interessen des VBI beeinträchtigt werden könnten.
- (2) Die finanziellen Mittel des VBI sind sparsam, wirtschaftlich und vorausschauend zu verwenden.

§ 7 Integrität der Finanz- und Gesellschaftsunterlagen, Dokumentation und Aufbewahrung

- (1) Sämtliche für die Vereinstätigkeit des VBI bedeutsamen und dem Transparenzgebot sowie der allgemeinen Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern unterliegenden Vorgänge (Sitzungsprotokolle, Sitzungsunterlagen, Vermerke, Positionspapiere, externe Geschäftskorrespondenz etc.) werden sicher und jederzeit wiederauffindbar digital archiviert.
- (2) Rechtlich relevante Dokumente (Verträge etc.) werden ordnungsgemäß aufbewahrt. Der Abschluss und die Auflösung von Kaufverträgen oder Verträgen mit externen Dienstleistern

einschließlich Arbeitsverträgen müssen transparent, sachlich begründet und objektiv nachvollziehbar sein, insbesondere den internen Vorgaben (z. B. dem 4-Augen-Prinzip) genügen.

- (3) Sämtliche für die finanzielle Rechenschaft, Besteuerung und ordnungsgemäße Buchhaltung relevanten Unterlagen (Buchungsbelege etc.) werden geordnet und entsprechend den rechtlichen, insbesondere auch den daraus erwachsenden zeitlichen Vorgaben sorgsam aufbewahrt.

§ 8 Kartell- und Wettbewerbsrecht

- (1) Allgemein
 - (a) Der VBI verfolgt seriöse, rechtlich unbedenkliche und anerkannte Handlungsziele und einen fairen Wettbewerb, insbesondere unter Beachtung der maßgeblichen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben. Danach sind dem VBI jegliche unlauteren Handlungen im Wettbewerb untersagt.
 - (b) Der VBI setzt sich innerhalb und außerhalb des Vereins mit der Weiterentwicklung von Standards, Vergabemodellen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Vertragsmustern auseinander und prüft rechtliche Rahmenbedingungen. Hierbei wird sichergestellt, dass eine Einigung oder Empfehlung über einheitlich anzuwendende Vertragsbedingungen außerhalb der hierfür vorgesehenen Fachgremien unterbleibt.
- (2) Kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorgaben für Sitzungen
 - (a) Die Mitarbeitenden des VBI sorgen dafür, dass Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und Protokolle klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.
 - (b) Es dürfen keine Informationen zu Themen ausgetauscht werden, die das Kartellrecht verletzen und/oder bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt.
 - (c) Sitzungsleitende stellen gemeinsam mit dem jeweiligen Mitarbeitenden des VBI sicher, dass es während Gremiensitzungen nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
 - (d) Sitzungsleitende weisen gemeinsam mit dem jeweiligen Mitarbeitenden des VBI Sitzungsteilnehmende, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin. Soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte, sollte die infrage stehende Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abgebrochen und vertagt werden.
 - (e) Sitzungsteilnehmende sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden. Bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion sollten sie die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmenden muss mit Namen und Zeitangabe protokolliert werden.
 - (f) Sitzungsteilnehmende sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden.

- (g) Sitzungsteilnehmende weisen den VBI unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

§ 9 Integrität

- (1) Der VBI orientiert sein Wirken und seine Führungskultur an allgemeingültigen moralischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Transparenz und Rechtschaffenheit.
- (2) Eigene wirtschaftliche Betätigungen des VBI oder einer Tochtergesellschaft erfolgen nur zur Förderung der in der Vereinssatzung formulierten Ziele, ohne Beeinflussung durch persönliche oder unternehmerische Einzelinteressen
- (3) Im Gesamtinteresse seiner Mitgliedsunternehmen verhält der VBI sich unparteilich und strebt bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele kooperative Lösungen an.
- (4) Der Vereinsvorstand soll hierbei als Vermittler zwischen den Mitgliedsunternehmen fungieren und damit auch die Hauptgeschäftsführung bei widerstreitenden Mitgliederinteressen zum Wohle des VBI unterstützen.
- (5) Persönliche Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedsunternehmen unterliegen bei einem Beschluss des VBI einem Stimmverbot, wenn sich für sie bei dem Beschlussgegenstand eine Interessenskollision ergibt.

§ 10 Umsetzung der Compliance-Richtlinie

- (1) Der VBI bestellt eine/einen Compliance-Beauftragte/n.
- (2) Alle Mitarbeitenden und alle ehrenamtlich Tätigen des VBI sind für die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgehaltenen Verhaltensregeln selbst verantwortlich. Die Hauptgeschäftsführung des VBI trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeitenden und die Mitglieder der Organe mit dem Inhalt der Richtlinie vertraut sind und die für sie geltenden Regeln und Verhaltensgrundsätze beachten. Die Kenntnisnahme durch die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden ist zu dokumentieren.
- (3) Im Übrigen soll der/die Compliance-Beauftragte als Ansprechpartner(in) zur Verfügung stehen, um Fragen im Zusammenhang mit der Richtlinie und den hieraus erwachsenden Pflichten verbindlich und umfassend zu beantworten.